

## § 204 Abs. I Nr. 1 LVwG (Schutzgewahrsam)

Das bedeutet, dass in jedem Fall unter Berücksichtigung des mutmaßlichen/tatsächlichen Willens der hilflosen Person zu prüfen ist, ob sie stattdessen unmittelbar ihren Angehörigen oder einer anderen geeigneten (sorgeberechtigten Person) zu übergeben ist.

**notwendig/mildeste** - es dürfen keine gleich geeigneten Mittel zur Verfügung stehen, die die Gefahr ebenso wirksam abwehren und GR weniger einschränken  
Rechtsbeurteilung und keine Ermessenentscheidung

↪ **erforderlich**

↪ zum Schutz gegen eine **Gefahr für Leib oder Leben**  
(Die Gefahr **muss** diesen Rechtsgütern drohen!)

auch andere Fälle denkbar

**insbesondere**

↪ erkennbar in einem **die freie Willensbildung ausschließenden Zustand**

(z.B. durch: Krankheit, Alkohol, andere Drogen, nach h.M auch bei Suizidverdacht! = wenn Tatsachen, nicht bloße Vermutungen, darauf hindeuten, dass sich jemand selbst töten will)

Zustand, der erkennbar eigene Entscheidungen ausschließt

**oder**

↪ erkennbar sonst in **hilfloser Lage** befindet  
(z.B.: Kinder, geistig verwirrte oder schwer verletzte Personen)

Person ist zur Abwehr drohender Gefahren aus eigener Kraft nicht imstande

Rechts  
-  
folge

### ✓ **Gewahrsam**

- Entzug der Bewegungsfreiheit einer Person gegen oder ohne ihren Willen durch Einsperren oder Festhalten an einem eng umgrenzten Ort!

u.a. Arrestraum; ausreichend ist schon, dass die betroffene Person an einem bestimmten Ort für eine bestimmte Zeit festgehalten, bewacht und an einer Fortbewegung tatsächlich und objektiv gehindert wird, z.B. das Festhalten in den regulären Diensträumen, in einer Sporthalle, in einem Krankenzimmer, im Dienstkraftfahrzeug, auf einem begrenzten Platz unter freiem Himmel

**Beachte:** Es bestehen besondere Fürsorgepflichten der Polizei gegenüber der in Gewahrsam genommenen Person!